



Mit der neuen Verfassung sind aber auch darüber hinausgehende Einschränkungen des Rechtsschutzes an das Verfassungsgericht verbunden.

Ein zweites Element des neuen Budgetrechts bezieht sich auf Beschränkungen des Gesetzgebers durch das neue verfassungsgesetzliche Budgetrecht. In einem komplexen Mechanismus wird der zukünftige Gesetzgeber an einen neu zu bildenden Haushaltsrat gebunden. Das neue Konzept geht soweit, dass der Präsident Ungarns das Parlament auflösen kann, wenn es nicht rechtzeitig ein Budget vorlegen kann.¹⁶ Bemerkenswerterweise kann das Parlament aber dann kein Budget vorlegen, wenn der neu geschaffene Haushaltsrat dagegen stimmt.¹⁷ Eine derartige Zustimmung des Haushaltsrats ist wiederum dann erforderlich, wenn die Staatsschulden im Verhältnis zum BIP nicht vermindert werden.¹⁸ Die zentralen Mitglieder des neuen Haushaltsrats wiederum sind für eine längere Amtszeit als das Parlament

Verfassungsreformen dieser Dimension (und Qualität) sind in einem europäischen Kontext zu sehen.

gewählt.¹⁹ Damit werden die demokratischen Mechanismen des Parlaments geschwächt.

Europäischer Verfassungsverbund ■ Verfassungsreformen dieser Dimension (und Qualität) sind aber heutzutage nicht mehr nur auf die innerstaatlichen Dimensionen zu beschränken, sondern in einem europäischen und internationalen Kontext zu sehen. Die Republik Ungarn ist Mitglied der Europäischen Union. Die EU erweist sich nicht nur als Staaten-, sondern auch als Verfassungsverbund. Die europäische Rechtsgemeinschaft schließt ein Zusammenwirken der europäischen Verfassungen mit ein. Die rechtlichen Grundlagen eines Staates sind nur mehr in Zusammenschau mit den europäischen Grundlagen, also

den Verträgen der EU, zu verstehen. Nachdem aber alle Mitgliedsstaaten durch die EU verfassungsrechtlich verbunden werden, wird auch für alle Staaten die Verfassungsentwicklung in den anderen Mitgliedsstaaten der EU relevant.²⁰ Die bisherigen Reaktionen der EU auf die ungarischen Verfassungsentwicklungen sind als gering zu bezeichnen²¹ und wohl auch im Kontext mit der Tatsache zu sehen, dass Ungarn im Moment die EU Ratspräsidentschaft inne hat. Eine kritische Auseinandersetzung mit den ungarischen Verfassungsentwicklungen ist aber nicht nur für die EU sondern auch die Mitgliedstaaten geboten.

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer ■

lehrt am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Zurzeit befindet er sich im Rahmen eines MOEL-Stipendiums der Österreichischen Forschungsgemeinschaft an der Central European University in Budapest. konrad.lachmayer@univie.ac.at

10) Siehe <http://vsr-europa.blogspot.com/2011/03/verfassunggebung-in-ungarn-20102011.html> (25.5.2011).

11) Ebenda; siehe zur Illustration etwa Frage 9 des Fragebogens: „Es gibt Personen, die vorschlagen, dass die neue Verfassung Ungarns die Naturvielfalt des Karpatenbeckens, die nur in Ungarn vorkommende Fauna und Flora, das Hungaricum, schützt. Was meinen Sie?“

O Die neue ungarische Verfassung soll sowohl die noch in ihrer natürlichen Umgebung als auch in der traditionellen Tier- und Pflanzenzucht bestehende Arten schützen.

O Die neue ungarische Verfassung soll die noch in der traditionellen Tier- und Pflanzenzucht bestehenden Arten schützen.

O Die neue ungarische Verfassung soll die biologische Vielfalt nicht schützen.

O Ich kann die Frage nicht beurteilen.“

12) Siehe das Thema problematisierend Andrés Jakab: „The Republic of Hungary“ in: Rüdiger Wolfrum / Rainer Grote (eds.), *Constitutions of the Countries of the World* (Issue 2-2008) 32-34.

13) Die Problematik ist dabei schon länger bekannt. Siehe etwa Gábor Halmai, *The Unmaking of Hungarian Constitutionalism?*, in Andrés Sajó (ed.), *Out of and Into Authoritarian Law* (2003) 257.

14) Siehe Art. XXIX Abs. 1 Neues Ungarisches Grundgesetz (UGG): „Die in Ungarn lebenden Nationalitäten sind staatsbildende Elemente. Jeder ungarische Staatsbürger der zu einer Nationalität gehört, hat das Recht auf freie Bekenntnis und Erhaltung seiner Identität. Die in Ungarn lebenden Nationalitäten haben das Recht auf Gebrauch der Muttersprache, auf individuelle und kollektive Namensführung in eigener Sprache, auf die Pflege der eigenen Kultur und auf Unterricht in der Muttersprache.“

15) Siehe VfSlg 16.327/2001.

16) Siehe Art. 3 Abs. 3 lit. b UGG.

17) Siehe Art. 44 Abs. 3 UGG i.Vm. Art. 36 Abs. 4 u. 5 UGG.1)

18) In Zeiten volkswirtschaftlicher Unsicherheiten ist eine derartige Verminderung der Staatsschulden schwer erreichbar.

19) Siehe Art. 44 Abs. 4 UGG i.V.m. Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 UGG

20) Siehe Art. 2, 4, 6, 7 EUV.

21) Siehe etwa <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+OQ+O-2011-000110+0+DOC+XML+V0//DE> (25.5.2011) sowie jenseits der Gremien der EU den Bericht der Venedig-Kommission des Europarats [http://www.venice.coe.int/docs/2011/CDL-AD\(2011\)001-e.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2011/CDL-AD(2011)001-e.pdf) (25.5.2011).